

von der kaiserlichen Diplomatie benutzt worden. Bei der Wahl des Gegenpapstes Burdinus im Jahre 1118 haben zwar nach dem Bericht einer zeitgenössischen Quelle Irnerius von Bologna und andere Rechtsgelehrte *decreta pontificum de substituendo papa* vorgelesen, doch möchte ich vermuten, daß es sich dabei um das gefälschte Papstwahldekret von 1059 gehandelt hat.¹⁾ Auch in der Folgezeit haben die Privilegien in der praktischen Politik keine Rolle mehr gespielt. Dafür setzt jetzt ihre literarische Verbreitung in weitestem Maße ein. Begünstigt wurde sie vor allem durch zwei Faktoren. Einmal wurden die Vorgänge von 1111 nicht nur durch die kaiserlichen Rundschreiben bekannt; die wichtigsten Dokumente wurden auch zu einer Sammlung, der sogenannten *Collectio monumentorum* zusammengestellt, welche rasch verbreitet wurde.²⁾ Etwas früher waren das *Hadrianum* und das *Minus* auszugsweise in die *Panormia* Ivo's aufgenommen und mit dieser Sammlung überall bekannt.³⁾

Wir brauchen auf diese weitere Verbreitung hier nicht mehr einzugehen. Es sei nur noch erwähnt, daß bereits um 1120 die Privilegien in England im Geschichtswerk des Wilhelm von Malmesbury benutzt sind. Er versucht die Verleihung der Investitur damit zu rechtfertigen, daß zwischen der Zeit Karls des Großen und seiner Zeit ein großer Unterschied bestände. Damals konnten die Päpste bereitwillig das verleihen, was sie jetzt den Herrschern vorenthalten müssen. Karl der Große war *avaritia invictus*, während jetzt die Fürsten von Habgier ergriffen sind.⁴⁾ Mit dieser Anschauung kündigt sich bereits eine Auslegung der Privilegien an, die später auf furialer Seite immer mehr die Oberhand gewann und für die etwa Honorius von Autun charakteristisch ist.⁵⁾ Man erkennt das Faktum, daß Hadrian I. und Leo VIII. den Kaisern ihrer Zeit das Investiturrecht über-

1) Landulf von St. Paul, SS. 20, 42; dazu Meyer von Knonau Jahrb. 7, 64 ff. und Schlechte S. 55.

2) Vgl. dazu jetzt W. Holzhmann, Zur Geschichte des Investiturstreites, Englische Analecten 2, N. 50 (1934), 282 ff.

3) *Panormia* lib. 8, 135 und 136, *Migne Patrol. lat.* 161, 1337; dazu Schlechte S. 70.

4) *De gestis regum Anglorum* lib. 2 c. 202 ed. Stubbs (SS. rer. Brit. 90) 1, 256.

5) *Summa gloria* c. 30, *Libelli* 3, 77 ff.